

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 4 BauGB

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18a "Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof" und zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“

Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die Gemeinde Faßberg beabsichtigt die Förderung der erneuerbaren Energien durch die Entwicklung der Solarenergie. Freiflächenphotovoltaikanlagen produzieren Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit. Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bereich südlich von Faßberg zwischen Müden (Örtze) und Niederhohe wurde mit Datum vom 13.10.2022 gefasst. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die neuvermessenen Flurstücke 2/9 und 2/11 (zuvor Flurstücke 2/8 und 2/7) der Flur 3 in der Gemarkung Müden (Örtze). Das aus dem Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ auszugliedernde Flurstück 2/11, mit einer Größe von ca. 0,5 ha, wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ einbezogen. Die Fläche zur Entwicklung der PV-Freiflächenanlage hat eine Größe von 7,22 ha. Die Erschließung verläuft über einen vorhandenen Flurweg.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet. Der Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde Faßberg am 30.11.2023 gefasst. Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Datum vom 26.03.2024 durch den Landkreis Celle erteilt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde auf Grundlage des Auslegungsbeschlusses vom 07.03.2023 im Zeitraum vom 07.06.2023 bis 10.07.2023 durchgeführt.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung hat in der Zeit vom 06.06.2023 bis 10.07.2023 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 14.09.2023 gebilligten Fassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.09.2023 bis 07.11.2023 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 14.09.2023 gebilligten Fassung mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2023 bis 07.11.2023 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Faßberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.11.2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen wurde eine Biotoptypenkartierung der Vorhabenflächen und des Umfelds erstellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft und die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz wurden auf der Grundlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags entwickelt und in Maßnahmenblättern zum Bebauungsplan abschließend geregelt.

Die festgelegten Maßnahmen bestehen aus:

Maßnahme A: Anlage von 3-reihigen Strauchhecken aus heimischen Gehölzen und Saumstrukturen (Länge: 440 m / Breite: 5 m)

Maßnahme B: Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Anlage von Saum- und Krautstrukturen (Länge: 397 m / Breite: 5 m)

Maßnahme C: Entwicklung von Extensivgrünland auf den 6,79 ha des Sondergebiets mit einer Auswahlliste zum Saatgut und Regelungen zur extensiven Unterhaltung oder Beweidung zur Aushagerung des Standorts.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Faßberg zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der formellen Beteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahme abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Regionalplanung

Gegen die Planung bestanden generell keine Bedenken.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in seiner Begründung einen Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und störenden Nutzungen als geeignet ansieht und auch im derzeit noch gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) Regelungen zum Waldabstand enthalten sind.

Bei der hier vorgesehenen Nutzung handelt es sich um keinen Regelfall einer Bebauung. Das sonstige Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ unterscheidet sich hinsichtlich der Bauhöhen und der durch Nutzung und Verkehrsaufkommen auftretenden Störungen deutlich von anderen Baugebieten. Die Errichtung der Freiflächensolaranlage weicht aufgrund des äußerst geringen Versiegelungsgrads, der geringen Bauhöhe, ausbleibenden Emissionen (Lärm, Verkehr) und fehlender Beunruhigungen der Fauna etwa durch Zunahme privater, öffentlicher oder gewerblicher Nutzung ganz grundlegend von dem im LROP beschriebenen Regelfall ab. Artenschutzrechtliche Belange werden bei Eingrünung der Flächen und der vorgesehenen extensiven Bewirtschaftung gewahrt. Pflanzenvielfalt, Insektenleben und die Lebensräume der hier zu erwartenden Waldrand- und Heckenbrüter werden daher voraussichtlich eine Verbesserung der Bedingungen erfahren. Anpflanzungen und die extensive Bewirtschaftung korrespondieren fast idealtypisch mit den

Waldrandflächen als Lebensraum mit u.a. Brut- und Nahrungshabitaten für Heckenbrüter und Waldarten. (Biodiversitätspotential von Freiflächenphotovoltaikanlagen).

Klima- und Artenschutzfunktionen des Waldes werden auch aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrads nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Biogasanlage am Ort können bei vergleichsweise geringer Bauhöhe (ca. 3,50 m) und umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Naturschutz

Die Naturschutzbehörde sieht in ihrer Stellungnahme keine fachgerechte Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Grundsätzlich müsste das zu entwickelnde Extensivgrünland der „Unternutzung“ mindestens die Biotopwertstufe III (Einstufung NLWKN) erreichen.

Gemäß der Arbeitshilfe (Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von FF-PVA, Stand 11.10.2023, Hrsg. NLT, NLWKN) „können [mit der Verschattung verbundene Beeinträchtigungen] mit der Entwicklung von Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden, wenn die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege solcher Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind und der Umfang dieser Biotoptypen mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst. Extensivgrünland wird auf dem weitaus überwiegenden Teil der Flächen unter Verwendung von gebietstypischem artenreichen Saatguts etabliert und gesichert. Durch Solarmodule nicht überdecktes Grünland umfasst dabei deutlich mehr als ein Drittel der Sondergebietsfläche. Zudem sind außerhalb der umgebenden Zaunanlage Flächen mit naturnahen Anpflanzungen und Gehölz- und Saumstrukturen in nicht unerheblichem Umfang geplant.

Jagdliche Belange

Die Begründung setzt sich aus Sicht der Jagdbehörde nicht ausreichend mit den Auswirkungen der Planung auf die Belange des jagdbaren Wildes wie z.B. unüberwindbare Barrieren für Rot-, Reh-, Damm- und Schwarzwild auseinander.

Neben der Sicherung der Anlage trägt die erforderliche Einzäunung und die für die angestrebte Nebennutzung erforderliche wolfsichere Ausführung den Haupt- und landwirtschaftlichen Nebennutzungen (extensive Schafhaltung) Rechnung. Aufgrund des

begrenzten Entzugs von Flächen im Bereich von bestehenden technischen Anlagen (Stallgebäude und Biogasanlage), der sehr umfangreich vorhandenen Waldflächen im Umfeld und den geplanten Saum- und Gehölzstrukturen werden Wechsel- und Ruheräume von Niederwild nicht wesentlich beeinträchtigt.

Forstliche Belange

Obwohl die Abstände der geplanten PV-Anlagen zu den umliegenden Waldflächen durch die Festsetzung einer Baugrenze vergrößert wurden, bestanden aus Sicht des zuständigen Forstamtes weiterhin Bedenken hinsichtlich der Waldabstände.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Planung (hier: Waldsaumstrukturen, Anpflanzungen, extensive Flächenunterhaltung) und der örtlichen Gegebenheiten (hier: Umgebende Wegeflächen) finden die Waldfunktionen (hier: Produktions-, Erholungs-, Naturschutzfunktion) umfangreiche Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Planung.

Landwirtschaftliche Belange

Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Nachbargemeinden

Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Die besondere Bedeutung und Dringlichkeit der Entwicklung der erneuerbaren Energien ergibt sich aus § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023)

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich u.a. aus den Vorgaben und den Beschränkungen der Landesraumordnung und den Darstellungen der Regionalplanung. Die gewählten Flächen liegen außerhalb von Beschränkungsbereichen dieser übergeordneten Pläne. Das Entwicklungsgebot wird insoweit berücksichtigt.

In der Gemeinde Faßberg als walddreiche Gemeinde mit umfangreiche Flächen, mit hoher Bedeutung für die Landes- und Bündnisverteidigung sind unter Berücksichtigung von weiteren nutzungsbedingten, naturschutzfachlichen oder regionalplanerischen Restriktionen

nur beschränkte Flächen zur Entwicklung von Solarfreianlagen vorhanden. Erforderliche Flächenreserven zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde werden durch die Planung absehbar nicht beeinträchtigt.

Der Standort bietet sich aufgrund des vorhandenen Netzanschlusses mit Einspeisepunkt im Bereich der Biogasanlage und aufgrund des hier nicht ausgeschöpften Einspeisevolumens für die Produktion von Strom aus solarer Strahlungsenergie an.